



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Dreyfacher Weeg Zu der Christlichen Vollkom[m]enheit,
Nach Anleitung deß Heiligen Ignatii**

Waldner, Peter

Ingolstadt, 1731

Von den Fählern wider die heilige Armuth. Fähler/ so wider die heilige
Armuth von denen F.F. Coadjutoribus können begangen werden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-60715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-60715)

Von den Fäbleren wider die heilige Ar- muth.

Fähler / so wider die Heilige
Armuth von denen F. F. Coad-
jutoribus können begangen
werden.

Insgemein.

I.

Etwas ändern, machen lassen, anderen
geben, schencken, oder entgegen annemen,
so wohl Gelt, als dessen Werth,
oder auch Munuscula.

2. Auß Sorglosigkeit etwas lassen zu grund
gehen, zerbrechen, oder so es ein Gefahr, nit bey
Zeiten machen, daß also solches nachmahlen mit
grösseren Kosten muß gemacht werden, da es
vor mit geringeren hätte können geschehen.

3. Mit denen Sachen, deren Gebrauch sie
haben, also umbgehen als ob sie ihnen eigen, und
nit der Societät gehörig.

Fäh

Fähler insonderheit. Den Sacristan betreffend.

I.

Auß Sorglosigkeit die Paramenta, Lein. Gewand, Kirchen-Geräth lassen herumbligen, zu Grund gehen, oder verderben.

2. Auß der Kirchen anderen etwas geben, oder aufleichen.

3. Für die Kirchen ohne Erlaubnuß etwas machen lassen.

4. Für andere auß sich etwas anschaffen, als Bier &c.

5. Kerzen/ Del, ohne Noth lassen brinnen.

Fähler den Apotecer / und Kranckenwarter betreffend.

I.

Ausser, was die Materiala betrifft, und die zur Apotecer nothwendige Sachen, Geld außgeben, ohne Erlaubnuß etwas einkauffen, seye es, wohin es wolle.

2. Etwas auß der Apotecer hinweg leichen, oder geben.

3. Medicinalia verschencken, ohne Erlaubnuß.

4. Auß eigener Willkür denen Schuldneren merckliches nachlassen.

s. In

5. In andere Collegia auß der Apotecck etwas umbsonst verschicken, und geben.

6. Mit nachsehen, und die Materialia lassen verderben.

7. Der übergebliebenen Medicinen kein acht haben/ das sie zu anderem Gebrauch kommen.

Fähler den Dispensator, oder Ausspender betreffend.

I.

Wein, oder Bier so wohl denen Unsrigen, als Außwendigen geben ohne Erlaubnuß, und kan man nit gedenccken, die Oberen haben nichts darwider, dann es wider den expressen Befelch derselben ist.

2. Nach Fleisch, Fisch, Wein, Bier nit nachsehen und lassen verderben, wo offit nit geringer Schaden geschehen kan.

3. Nach Belieben hergeben/ und nit wie es die vorgeschribene Maß erforderet.

4. Zu vil Bier auftragen von dem Guten, so nothwendig alsdann in des Gefinds, Bier muß geschittet werden.

5. Allen nur frische Brod aufsetzen, und nit auch kleinere Theil, worvon solche in gröster Mänge überbleiben, und eintweder zu Schaden gehen, oder dahin geben werden, wo es nit soll.

6. Auß eignen Willen denen Schuldneren nachlassen.

Fähler

Zähler den Einkauf / oder Procurators-Gesellen betref- fend.

I.

Nach Belieben in denen Werckstätten machen lassen / was nit nothwendig zu dem Amte gehörig.

2. Mit nachsehen in denen Höfen, Feldern, Waldungen zc. ob nichts verderbe / oder die Untertanen treu hauffen.

3. Geld zu anderen, als Nutzen des Collegii außgeben, oder schencken.

4. So man merckt, es seye etwas zu machen, solches aufschieben, dardurch folglich noch so grosse Ausgaben müssen geschehen, so eben in dem Kauffen geschehen kan, so man die Zeit versaumet.

5. In Güteren, oder Gebäuen auß eignen Willen ohne Befragung der Oberen etwas verändern, anschaffen.

Zähler den Koch betreffend.

I.

Sowohl denen Unsrigen, als Aufwendigen von Speissen etwas geben, oder auch für solche in der Kuchel heimlicher Weiß kochen.

2. Da

Der Vollkommenheit.

812

2. Da für ein Persohn solle gekochet werden, v. g. für einen Gast, oder Kranken, so vil Materialia nehmen, daß es für 3. oder 2. fleckte.

3. Gleichfahls, so ein bessere Tractation für etliche Persohnen angestellet wird/so vil nehmen, daß es für mehr so vil fleckte, wo dann sonderlich von Gewürk vil aufgehet.

4. Daß Uebergeblibene verschimlen, oder zu Grund gehen lassen, daß es zu keinem Gebrauch mehr ist.

5. Ohne Noth, oder mehr, als es vonnöthen ist, Holz brennen.

6. In der Kuchel etwas ändern, oder das rein machen lassen, ohne Vorwissen der Oberen.

Fähler den Kleider Bertwahrer und Schuster, Meister betreffend.

I.

Alles Gewand nach Belieben verschencken.

2. Mit nachsehen, alles aufeinander ligen lassen, wordurch die Schaben alsdann darein kommen.

3. Vil/ so zum Gebrauch könnte kommen, gar verreissen.

4. Anderen neue Kleider geben, denen man nit soll.

5. Mit nachsehen, und acht haben ob die alte Kleider zugestellet seyn worden.

2

Fäh.

Zähler den Gärtner betref- fend.

I.

Nach Belieben etwas auß dem Garten an-
deren geben, und schencken.

2. Mit dem Gelt so man auß dem Gartens
werth einnimbt, disponieren nach Belieben, sel-
bes nit zu nutzen des Gartens anwenden.

Zähler den Portner betref- fend.

I.

Als Gelt, so zu dem Almosen ist, anderst an-
wenden.

2. Etwas für sich, oder andere hierin practi-
cieren, oder anderen darzu helfen.

3. Mehr als seyn soll, von Gelt oder Speis-
sen anderen geben.

Zähler den Credenz = Zierer betrffend.

I.

Als Zinn, Geschirz hintwerffen, oder stossen
dardurch es nothwendig verderbet, oder
zerbrochen wird.

2. Wie

2. Bier, Wein, oder Speissen auf die Seiten thun, zu eigener, oder anderer Genuß.

3. Sacinet, Tischtücher aufeinander häuffen, in Winckel werffen, und nit zu seiner Zeit waschen lassen.

Über diese Fähler kan sich einer erforschen, und wann sich einer schuldig findet, soll er denselben bereuen, mit ernstlichen Vorsatz, ins künfftig besser in diser, oder jener Sachachtung zu geben. Neben dem kan bedencket werden, was unser Wohl Ehrwürdige P. Generalis in seinem Schreiben anbefohlen.

1. Erlaubnuß sollen sie von neuem begehren.

2. Keine kostbare Sachen/als da seynd Reliquiaria, Bilder eines grossen Werts, wie in denen Monitis Generalium gemeldet wird, sollen sie haben.

3. Keinen freyen Gebrauch ihrer Güter.

4. Noch ein Gelt bey einem anderen.

5. Das Gelt, so einer hat, soll wenig seyn, und bey dem Oberen aufbehalten werden.

6. Nichts von Speissen und Trancß sollen sie ihnen heimlich zubereithen, oder mit einander, oder zu gleich verzöhren.

Von Vollkommener Hal- tung der heiligen Armuth.

Auß diesem, damit sich einer nit versündige wider das Gelübd der heiligen Armuth, kan